



Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Fischfangverbotes auf den Strecken ober- und unterhalb des Fischweges „Große Tränke“ in Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 7 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]), und des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. §§ 35 S. 2 Alt. 1 und 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), erlässt der Landrat des Landkreises Oder-Spree nachfolgende Verfügung.

1. Für die Strecken ober- und unterhalb des Fischweges „Große Tränke“ in Fürstenwalde/Spree wird ein ganzjähriges und unbefristetes Fischfangverbot festgesetzt.
2. Das Fischfangverbot beginnt flussabwärts 100 m vor der Wehranlage und endet flussaufwärts 100 m nach der Wehranlage innerhalb des Flurstückes 84, Flur 33, in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree. Die räumliche Ausdehnung des Fischfangverbotes ist in der Anlage rot markiert.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Oder-Spree nimmt die Aufgabe der unteren Fischereibehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Ihm obliegt die Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen fischereirechtlichen Vorschriften wie dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG).

2007 wurde der Fischweg „Große Tränke“ in Fürstenwalde/Spree in Form eines Umgehungsgerinnes in Betrieb genommen. Der Fischweg ist ganzjährig geöffnet und dient der ökologischen Vernetzung des Oder-Spree-Kanals, sowie der Fürstenwalder Spree mit der Müggelspree. Gemäß § 30 Abs. 7 BbgFischG ist in Fischwegen jeglicher Fischfang verboten. Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang gemäß § 30 Abs. 7 Satz 2 BbgFischG auch auf den Strecken ober- und unterhalb des Fischweges verboten. Die Ausdehnung der Strecken bestimmt nach § 30 Abs. 7 Satz 3 die untere Fischereibehörde.

Die ökologische Durchgängigkeit eines Fließgewässersystems sowohl stromauf als auch stromab bis in die Nebengewässer hinein ist neben einer natürlichen Gewässermorphologie, Sedimentbeschaffenheit, guten Wasserqualität und einem natürlichen Wasserhaushalt eine wesentliche Voraussetzung für eine gewässertypische Ausbildung der Fischgemeinschaften in unseren Bächen, Flüssen und Strömen. Nur bei gegebener ökologischer Durchgängigkeit sind die Fische in der Lage, ihre artspezifischen Laichplätze, Nahrungsgründe, Unterstände, Sommer- oder Winterlager aufzusuchen und sich an die im Jahresverlauf stark ändernden Umweltbedingungen jeweils anzupassen. (Quelle: Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs (Teil II) vom Institut für Binnenfischerei e.V. (IFB) Potsdam-Sacrow)

Da bisher eine solche Regelung nicht getroffen wurde, sind in der Vergangenheit vermehrt Angler im Bereich ober- und unterhalb des Fischweges festgestellt worden. Dies beeinträchtigt jedoch das ungehinderte Auffinden und Passieren des Fischwechself, welcher durch den Fischweg sichergestellt werden soll. Der Erlass eines ganzjährigen und unbefristeten Fischfangverbotes ist dementsprechend für den ungehinderten Fischwechsel im Bereich „Große Tränke“ in Fürstenwalde/Spree notwendig.

Die Ausdehnung der Strecken beginnt flussabwärts 100 m vor der Wehranlage und endet flussaufwärts 100 m nach der Wehranlage innerhalb des Flurstückes 84, Flur 33, in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree. Diese Ausdehnung ergibt sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und stellt das Mindestmaß für einen ungehinderten Fischwechsel dar.

Bei der Länge der geschonten Strecke wird berücksichtigt, dass die Fische nicht nur im Rahmen der Reproduktion wandern (Laichwanderung), sondern sehr häufig auch die Fischwanderhilfe auf der Suche nach neuen Nahrungsgründen oder Einständen passieren und in dieser Zeit auch Nahrung aufnehmen. Dabei kommt es unterhalb von Fischwanderhilfen zu Konzentrationen von Fischen, die auf geeignete Bedingungen (Lichtverhältnisse, Wasserstände, Abflüsse) zum Passieren der Fischwanderhilfe warten. Oberhalb der Fischwanderhilfe ist den Fischen nach der Passage eine ausreichend lange Erholungsphase zu sichern.

Sowohl das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Frankfurt (Oder), Referat 44, Fachgebiet Fischerei, als Inhaber der betroffenen Fischereirechte, als auch die Pächter der Fischereirechte Bernd Lupe und Volker Mandrek, sowie der Landesanglerverband Brandenburg e. V., haben keine Einwände gegen die Anordnung des Fischfangverbotes geäußert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse aus den o. g. Gründen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geboten. Das allgemeine Interesse überwiegt dem Interesse des einzelnen Gewässernutzers. Der Anordnung der sofortigen Vollziehung stehen auch keine gleich- oder höherwertigen Interessen entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Hinweise:

1. Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen 1. und 2. hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Fischfangverbot können gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 19 BbgFischG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Manfred Zalenga

Landrat

Anlage: Ein Luftbild mit den gekennzeichneten Strecken des Fischfangverbotes ober- und unterhalb des Fischweges „Große Tränke“ in Fürstenwalde/Spree kann zu den Sprechzeiten in der unteren Fischereibehörde oder auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter www.landkreis-oder-spree.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Anlage zur Allgemeinverfügung „Anordnung eines Fischfangverbotes auf den Strecken ober- und unterhalb des Fischweges „Große Tränke“ in Fürstenwalde/Spree vom 25.11.2015“

